

„nichts von dem, was der Rechtfertigung vorausgeht, diese verdiene“ (Trid. l. c. cap. 8); Jacobus dagegen bekämpft die todt Glaubensgerechtigkeit, und zwar, wie dieß schon Augustinus bemerkt (De fide et oper. 14), wohl unter besonderer Berücksichtigung der falschen Schlussfolgerung, welche schon damals aus Pauli Worten gezogen wurde. Wenn endlich Luther, um seine Verufung auf den Apostel wirksamer zu machen, in des Paulus Brief an die Römer „allein“ und „nur“ hineinschloß und dann den die Fälschung rührenden Tadlern sagt: „Doctor Martin Luther will's also haben und spricht, Papsit und Efel sei Ein Ding: sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas“, so ist das „eine Beweisführung, welche nur sehr bigott Gläubigen an dem Manne und der Wahrheit seiner Lehre festzuhalten erlaubt“ (B. de Lagarde, Ueber einige Berliner Theologen, in Mittheilungen IV, Göttingen 1891, 112).

2. Formalursache der Rechtfertigung. Erst auf Grund der im Vorhergehenden dargelegten Disposition tritt die Rechtfertigung ein. Das Tridentinum definiert sie (l. c. cap. 7) also: Non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis per voluntariam susceptionem gratiae et donorum. Die Rechtfertigung umfaßt also die Vergebung der Sünden und positive innere Heiligung. Diese beiden Elemente dürfen nicht von einander getrennt werden, sie dürfen aber auch nicht so aufgefaßt werden, als finde zuerst die Sündenvergebung und danach die innere Heiligung statt; zeitlich geht keines dem andern voraus, begrifflich und sachlich ist die Heiligung das Erste. Ja, beide Elemente haben eine gemeinschaftliche Formalursache, durch deren bloßes Vorhandensein beide von selbst eintreten. Von dieser Formalursache ist also zunächst zu handeln. Causa finalis der Rechtfertigung ist, wie bei allen göttlichen Werken, die Ehre Gottes und Christi und für uns das ewige Leben, die causa efficiens ist der gnädige und barmherzige Gott selbst, die causa meritoria ist das Leiden Christi, die causa instrumentalis ist das Sacrament der Taufe. Dann heißt es: Unica formalis causa est justitia Dei, non qua ipse justus est, sed qua nos justos facit, qua videlicet ab eo donati renovamur spiritu mentis nostrae et non modo reputamur, sed vere justii nominamur et sumus, justitiam in nobis recipientes unusquisque suam secundum mensuram, quam Spiritus Sanctus partitur singulis prout vult et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem; des Weiteren heißt es dann von dieser selben causa formalis: Caritas Dei diffunditur in cordibus eorum, qui justificantur, atque ipsis inhaeret, unde in ipsa justificatione cum remissione peccatorum haec omnia simul infusa accipit homo per Jesum Christum, cui inseritur, fidem, spem et caritatem. — Aus

dieser Begriffsbestimmung der Formalursache ungeferer Rechtfertigung ergeben sich folgende Wahrheiten: a. Das, wodurch der Mensch gerechtfertigt wird, ist nicht bloß, wie die Reformatoren lehrten, ein außer uns bestehender Act der göttlichen Rechtsprechung, sondern ein uns von Gott verliehenes, uns innewohnendes und uns innerlich umwandelndes göttliches Gnabengeschenk, die heiligmachende Gnade (s. b. Art. Gnade V, 721 ff.). Es geht dieß aus allen denjenigen Schrifttexten hervor, durch welche unsere Rechtfertigung gekennzeichnet ist als ein Gerechtm-gemacht-werden (justificari; Röm. 5, 19; justos constitui; Röm. 5, 19), als eine innere Erneuerung (renovari; Eph. 4, 23), als eine wirkliche neue Geburt (renasci; Joh. 3, 5); ferner wo sie mit dem Ueberkommen der Erbschuld (welche nach den Reformatoren uns sogar wesentlich anhaftet) verglichen wird und es geradezu heißt, wir werden durch Christus gerechtfertigt, sicut per inobedientiam unius hominis peccatores constituti sunt multi (Röm. 5, 19), wo wir aufgefordert werden, einen neuen Menschen anzuziehen in justitia et sanctitate veritatis (Eph. 4, 24) und uns zu erneuern nach dem Bilde unseres Schöpfers (Col. 3, 10); wo es heißt, daß die Liebe Gottes in unseren Herzen ausgegossen ist durch den heiligen Geist, der uns gegeben ist (Röm. 5, 5), und daß der heilige Geist selber reichlich in uns ergossen ist (Tit. 3, 6), und wir ein Tempel Gottes, ein Tempel, den der heilige Geist bewohnt, genannt werden (1 Cor. 3, 16); wo endlich gesagt wird, daß uns durch Christus die größten und kostbarsten Geschenke werden, durch die wir selbst an der göttlichen Natur theilnehmen (2 Petr. 1, 4). — b. Das, wodurch wir gerecht werden, ist nicht bloß, wie Hermes und nach ihm mit einiger Modification mehrere andere katholische Theologen annahmen, einerseits der göttliche Wille, uns wirkliche Gnade zuzuwenden, und andererseits in uns selbst ein Stand moralischer Güte und Vollkommenheit, zu dem wir durch Uebung der Tugenden allmählig gelangen, oder der dem Menschen nur mit seinem Willen zu eigen wird (vgl. Neutgen, Theol. der Vorzeit II, Münster 1854, 7. Abthl.), sondern ein uns von Gott verliehenes objectives Geschenk. Dieß geht schon daraus hervor, daß jene Tugendacte die Rechtfertigung nicht verdienen, noch viel weniger aber bewirken können; auch daraus, daß die rechtfertigende Gnade als solche in den Erwachsenen die gleiche ist wie in den Kindern, in denen doch ein durch Tugendübung erworbener Zustand moralischer Vollkommenheit nicht möglich ist; endlich aber ganz besonders daraus, daß die vorher gegen die Häretiker angeführten Bezeichnungen der rechtfertigenden Gnade in der heiligen Schrift auch bei der Annahme jener Theologen ihre volle Geltung nicht finden (vgl. Conc. Provinc. Coloniense 1, c. 28). — c. Die rechtfertigende Gnade besteht nicht bloß in einer oder auch mehreren wirklichen Gnaden, sondern ist zum Unterschiede von